

Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bönningstedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber einen schräglinken blauen Wellenbalken, oben und unten begleitet von je einem aufrechten roten Eisspatenblatt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines blauen Flaggentuches das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bönningstedt, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Ihr oder ihm obliegen ferner die in der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.

§ 3 Ständige Ausschüsse

- (1) ¹Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Finanz- und Personalwesen **(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7

Aufgabengebiet:

1. Finanzwesen
2. Steuern
3. Gebühren
4. Beiträge
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Kostenübernahmen gemäß Kindertagesstättengesetz für auswärtige Unterbringungen
8. Prüfung der Jahresrechnung
9. Prüfung von Beschwerden (Petitionen)

**b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Senioren
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Förderung und Pflege des Sports
3. Kultur- und Gemeinschaftswesen
4. Büchereiwesen
5. Jugendangelegenheiten
6. Kinderspielplätze
7. Kindergartenangelegenheiten
8. Erwachsenenbildung
9. Seniorenbetreuung
10. Sozialwesen
11. Internetauftritt der Gemeinde
12. Belange der Betreuung von Personen ohne eigenen Wohnraum (unter anderem Obdachlose)

**c) Ausschuss für Bau-, Straßenwesen, Dorfentwicklung und Umweltschutz
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wohnungswesen
2. Ökologisches Bauen
3. Straßen-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten
4. Brandschutz
5. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser einschließlich Grabenpflege)
6. Straßenbeleuchtung
7. Erschließungs- und Straßenkostenbeiträge
8. Umweltschutz
9. Naturschutz
10. Landschaftspflege
11. Abfallbeseitigung und Abfallvermeidung
12. Kleingartenwesen
13. Energieangelegenheiten
14. Friedhofsangelegenheiten
15. Dorfentwicklungsplanung
16. Bauleitplanung
17. Landschaftsplanung
18. Regionalplanung
19. Verkehrsplanung
20. Kreisentwicklungskonzept
21. Städtebauliche Verträge
22. Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden und übergemeindlichen Planungen
23. Breitbandangelegenheiten

²Durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) ¹In alle Ausschüsse können neben Mitgliedern der Gemeindevertretung auch andere Bürgerinnen und Bürger (bürgerliche Mitglieder) gewählt werden. ²Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. ³Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(4) ¹Die Gemeindevertretung kann für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion wählen. ²Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. ⁴Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

¹Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

²Die auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die ständigen Ausschüsse übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung).

§ 5 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. ²Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. ³Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden, soweit ausschließlich oder überwiegend ortsteilbezogene Erörterungsgegenstände dieses erfordern.

(2) ¹Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. ²Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. ²Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. ³Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. ²Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort – höchstens zweimal zum jeweiligen Tagesordnungspunkt – zu erteilen; hier gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ³Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. ⁴Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. ⁵Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. ⁶Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) ¹Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) ¹Über den Verlauf sowie über Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung ist durch den Bürgermeister in der nächsten, auf die Einwohnerversammlung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen einer Aussprache der Gemeindevertretung über die Einwohnerversammlung zu berichten. ²Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss behandelt werden müssen, sollen dieser / diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 GO)

¹Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. ²Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 7 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 18.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.800 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) ¹Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt www.bonningstedt.de bekanntgemacht. ²Im Pinneberger Tageblatt wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. ³Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen.

(2) ¹Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ³Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) ¹Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ³Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Pinneberger Tageblatt bekanntgemacht.

§ 9 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) ¹Persönlichkeiten, die sich in besonderer und herausragender Weise um die Gemeinde Bönningstedt verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. ²Der Entscheidung ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen.

(2) Bürgerinnen und Bürgern, die ununterbrochen mindestens 20 Jahre

- a) Mitglied der Gemeindevertretung oder
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde

gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(3) Die Verleihung soll im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung durch Übergabe eines entsprechenden Dokuments an die Ausgezeichnete oder den Ausgezeichneten stattfinden.

(4) ¹Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung können widerrufen werden, wenn sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig erweist. ²Der Widerruf (Aberkennung) kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.“

§ 10 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 27. Oktober 2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 01. November 2016

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister

(DS)

gez. Liske

Neufassung	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
Satzung vom 01.11.2016	09.11.2016	10.11.2016

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt

Zuständigkeitsordnung

Abschnitt I		
Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		
1.	Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen	soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
2.	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	bis zu einem Betrag von 10.000 €.
3.	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen	soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
4.	Erwerb von Vermögensgegenständen	soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
5.	Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen	soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
6.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wie z.B. Erbschaften und Vermächtnissen	bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit keine werthaltigen Verpflichtungen damit verbunden sind,
7.	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	bis zu einem Wert von 10.000 €
8.	Abschluss von Leasingverträgen	soweit der monatliche Mietzins 1.800,00 € und die Gesamtbelastung 18.000,00 € nicht übersteigt
9.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch	sofern a) das Vorhaben im Innenbereich liegt und b) die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
10.	die Erklärung gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 4 LBO-SH, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	
11.	Personalentscheidungen	
a)	im Rahmen des Stellenplanes	1. Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten (nicht Grundsatzentscheidung) bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
		2. Entscheidung über die Höhergruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
		3. Entscheidung über die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5

**Hauptsatzung Bönningstedt
– Neufassung –**

		4. Entscheidung über die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
b)	Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5	
12.	Vergabe von Aufträgen	Unter der Voraussetzung, dass eine Maßnahmenentscheidung der Gemeindevertretung mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorliegt.
		Maßnahmeentscheidung ist eine übergeordnete Entscheidung, die Bedingungen für später erforderliche oder zu treffende Einzelentscheidungen, die der Zielerreichung dienen, gestaltet.
		Die zuständigen gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien sind jedoch zu beteiligen, wenn
		a) bei Investitionsmaßnahmen über 50.000 € kein Ausschreibungsbeschluss des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums vorliegt,
		b) der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
		c) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen,
		d) Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen könnten,
		e) andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.
		Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
		Dem Bürgermeister wird die Vergabe von Aufträgen, sofern es sich dabei um Maßnahmenentscheidungen handelt, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, bis zu einer Höhe von 10.000 € übertragen
13.	Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach naturschutzrechtlichen Vorschriften	
14.	Abschnittsbildungen, Kostenspaltungen und Festlegungen von Abrechnungseinheiten in Beitragsangelegenheiten	
15.	Ausübung des gemeindlichen Vorkaufs-	

	rechts nach dem Baugesetzbuch	
16.	Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB	
17.	Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß §14 Absatz 2 BauGB	
18.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach städtebaulichen Erhaltungssatzungen gemäß §§ 172, 173 BauGB.	
19.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 21 Straßen- und Wegegesetz	
Abschnitt II		
Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse		
1. Ausschuss für Finanz- und Personalwesen		
(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)		
a)	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	ab einem Betrag von 10.000,01 € bis 25.000 €.
b)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
c)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
d)	Personalangelegenheiten	soweit sie nicht nach Abschnitt I Nummer 11 auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen sind.
2. Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Senioren		
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)		
a)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
b)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
3. Ausschuss für Bau-, Straßenwesen, Dorfentwicklung und Umweltschutz		
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)		
a)	Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB	
b)	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs	sofern a) das Vorhaben im Innenbereich liegt und die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, oder b) das Vorhaben im Außenbereich liegt.
c)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
d)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.